

06.02.95**Empfehlungen**EU - Wi**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, das Europäische Währungsinstitut und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr in der Europäischen Union: Transparenz, Effizienz und Stabilität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Überweisungen

Entwurf einer Bekanntmachung über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf grenzüberschreitende Überweisungssysteme

KOM(94) 436 endg.; Ratsdok. 11389/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß
 - die EU-Kommission den von der Kreditwirtschaft gegebenen Hinweis, sie stehe kurz vor dem Abschluß einer Charta, mit der die von dem o. g. Richtlinienvorschlag angestrebten Ziele viel früher erreicht werden können, überprüft und bewertet,
 - die Verhandlungen zu dem o.g. Richtlinienentwurf zunächst bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Kommission spätestens bis Ende 1995 zurückgestellt werden.

Ausgeliefert am 07. FEB. 1995

Die Ergebnisse der letzten Studie, die im Auftrag der Kommission in 1994 durchgeführt wurde, sprechen nicht für ein erneutes Hinausschieben eines verbindlichen Rechtsaktes in dieser Sache; es ist jedoch davon auszugehen, daß die Kreditwirtschaft in Kenntnis der aktuellen Beschlußlage bemüht sein wird, bis Ende 1995 eine deutliche Verbesserung des Verbraucherschutzes herbeizuführen.

Sollte das Richtlinienvorhaben unverändert weiter verfolgt werden, ist zu befürchten, daß bis zur endgültigen Verabschiedung der Richtlinie die Kreditwirtschaft eher zurückhaltend bei der freiwilligen Novellierung der grenzüberschreitenden Überweisungssysteme sein wird, da heute noch nicht absehbar ist, wie die Richtlinie endgültig ausgestaltet wird.

Im Interesse rascher Verbesserungen des Verbraucherschutzes beim grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr sollte daher zunächst das Ergebnis der Bemühungen der Kreditwirtschaft um freiwillige Vereinbarungen in diesem Bereich abgewartet werden. Sollten sich jedoch bis Ende des Jahres hierzu keine gravierenden Verbesserungen zugunsten der Verbraucher abzeichnen, müßte nach Auffassung des Bundesrates raschestens eine verbraucherfreundliche europäische Regelung auf der Grundlage des vorgelegten Richtlinienvorschlages getroffen werden.

2. Sollte sich jedoch abzeichnen, daß eine Aufschiebung der Verhandlungen nicht zu erreichen ist, bedarf der Vorschlag einer ganzen Reihe von Veränderungen:

Die bisherige Ausgestaltung der verschuldensunabhängigen Haftung des erstbeauftragten Kreditinstituts für Abwicklungsfehler auch von nachgeschalteten Kreditinstituten im Rahmen der Durchführung der Überweisung begegnet rechtssystematischen Bedenken und sollte daher - unter Anerkennung der vorgesehenen Zielrichtung dieser Haftung - dahingehend abgeändert werden, daß der Kunde lediglich einen Anspruch auf vorläufige Zurückzahlung des Überweisungsbetrages nebst Gebühren und Kosten erhält. Kann das erstbeauftragte Kreditinstitut nachweisen, daß die Überweisung durch Fehler des Auftraggebers oder aber des Begünstigten fehlgeleitet wurde oder aber - wenn auch verspätet - zwischenzeitlich beim Begünstigten eingegangen ist, wäre zweifelsfrei klargestellt, daß der Kunde diesen Vorschuß zurückzuzahlen hat.

Darüber hinaus ist an mehreren Stellen im Richtlinienvorschlag deutlicher herauszuarbeiten, daß die erstbeauftragte Bank gegenüber dem auftraggebenden Kunden insoweit keinerlei Haftung unterliegt, als eintretende Fehler durch den Begünstigten selbst oder aber durch das Kreditinstitut, bei dem dieser seine Kontoverbindung hat, verursacht wurden, da dies eindeutig der Sphäre und dem Verantwortungsbereich des Begünstigten zuzurechnen ist.

Im Hinblick auf den Entwurf einer Bekanntmachung über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf grenzüberschreitende Überweisungssysteme vertritt die Kommission die Auffassung, daß es zur Durchführung der Richtlinie grenz-

überschreitender Vereinbarungen im Zahlungsverkehr bedarf. Der Transparenz und Effizienz grenzüberschreitender Überweisungen dienen deshalb vor allem Vereinbarungen der Verbände der Kreditinstitute innerhalb der EU, wobei solche Vereinbarungen mit den Artikeln 85 und 86 des EG-Vertrages vereinbar sein müssen. Eine Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln hält die Kommission dann für gegeben, wenn es sich um Absprachen über Betriebsstandards, Überweisungsstandards und Sicherheits- oder Risikomanagementregeln handelt. Als nicht zulässig erachtet sie jedoch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Banken über die Preise für Geschäfte mit den Kunden, es sei denn, es handelt sich um Interbankvereinbarungen über Auslandsüberweisungen, die dem endbegünstigten Institut im Vergleich zum Inlandszahlungsverkehr zusätzlichen Aufwand verursacht. Diese Sichtweise hält der Bundesrat für zu restriktiv, weil zu sehr auf den Einzelfall abgestellt. Auch für die einschlägigen Interbankvereinbarungen sollte es bei dem wettbewerbspolitischen Grundsatz bleiben, daß Preispolitik Sache der beteiligten Wirtschaftssubjekte ist und letztlich der Markt entscheidet. Unter diesem Gesichtspunkt hält der Bundesrat die im Rahmen der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrages bestehenden Kontrollmechanismen für ausreichend.